

Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft niedersachsen

Präambel

Die Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft niedersachsen gilt in Verbindung mit den Rahmen-Rechtsschutzordnungen der komba gewerkschaft - Bund - und des dbb beamtenbund und tarifunion

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Mitglieder der komba gewerkschaft niedersachsen.

Den Hinterbliebenen solcher Mitglieder, die bei ihrem Ableben noch Mitglied der komba gewerkschaft niedersachsen waren, wird Rechtsschutz in Rechtsstreitigkeiten gewährt, die sich auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis des verstorbenen Mitglieds oder auf die Festsetzung der Witwen- und Waisenbezüge beziehen.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Ermessen der komba gewerkschaft niedersachsen.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu

zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensfrau / Vertrauensmann für Schwerbehinderte. Rechtsschutz wird auch gewährt, bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte.

- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in Sonderfällen statthaft.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.
- (4) Eine Rechtsschutzgewährung kommt grundsätzlich erst nach einer 6-monatigen Mitgliedschaft (Wartezeit) in Betracht. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
- (5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz werden grundsätzlich kostenlos erteilt.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (3) Kosten, die durch die vom Mitglied selbst veranlasste Beauftragung eines Anwalts entstanden sind, werden nicht erstattet.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des dritten auf die rechtskräftige Erledigung eines im Rechtsschutz geführten Verfahrens folgenden Kalenderjahres aus, sind die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes zurückzuerstatten.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und setzt eine laufende satzungsgemäße Beitragszahlung voraus.
- (2) Über die Bewilligung von Rechtsschutz entscheidet die Landesleitung. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet über die Beschwerde endgültig.

In Eilfällen entscheidet der Landesvorsitzende bzw. der nächst erreichbare Stellvertreter.

- (3) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (4) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.
- (5) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die komba gewerkschaft niedersachsen die Art der Prozessvertretung. Dabei bedient sie sich grundsätzlich des dbb Dienstleistungszentrums in Hamburg.
- (6) Die komba gewerkschaft niedersachsen kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- (7) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der komba gewerkschaft niedersachsen.

- (8) Die komba gewerkschaft niedersachsen ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

§ 7 Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung der komba gewerkschaft niedersachsen getroffen werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die komba gewerkschaft niedersachsen bzw. an die rechtsschutzgewährende Stelle abzuführen.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt.

In solchen Fällen sind bereits gezahlte Kostenvorschüsse zurückzuzahlen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied der komba gewerkschaft niedersachsen ist.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die komba gewerkschaft niedersachsen den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 29.10.2004 in Kraft.